

**Landesbeauftragter für  
Inklusion der Men-  
schen mit Behinderun-  
gen**

**Landesbeirat für  
Inklusion der Men-  
schen mit Behin-  
derungen (LBI)**

**Landesarbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Behinder-  
tenbeauftragten der Land-  
kreise und Kreisfreien Städte  
in Sachsen (LAG-B)**



**ALLE  
ZUSAMMEN**

## **Sachsen inklusiv 2030**

### **Gemeinsame Forderungen an die Staatsregierung in der 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtags**

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.  
(Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz)

Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behin-  
derte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbe-  
dingungen hinzuwirken.  
(Art. 7 Abs. 2 Sächsische Verfassung)

Bei den Koalitionsverhandlungen für die Staatsregierung muss die Verwirklichung einer umfassenden selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe der rund 800.000 Sächsinen und Sachsen mit Behinderungen als Querschnittsthema in allen Politikfeldern Berücksichtigung finden. Die menschenrechtlichen Vorgaben der UN-Behinderertenrechtskonvention und die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum kombinierten 2. und 3. Staatenbericht Deutschlands aus dem Jahr 2023 müssen dabei die Richtschnur sein.

Der Landesinklusionsbeauftragte, der LBI als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und die LAG-B fordern mit diesem gemeinsamen Papier als Interessenvertretende der Menschen mit Behinderungen, die folgenden Themen im Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages zu verankern:

## 1. Inklusion stärken

- Der Geltungsbereich des Landesbehindertengleichstellungsrechts (SächsInklusG) wird wie bereits in allen anderen Bundesländern auf die kommunale Ebene ausgeweitet. Im Übrigen ist das Gesetz in der ersten Hälfte der Legislaturperiode fundiert zu evaluieren und zu novellieren.
- Es wird im Sinne eines „Disability Mainstreaming“ ein unabhängiges Monitoring zur Prüfung des Sächsischen Landesrechts auf Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommen, um Benachteiligungen und Barrieren zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, diese zu beheben.
- In der Kommunalverfassung werden die Grundlagen zur Bestellung hauptamtlich tätiger Beauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten analog der Gleichstellungsbeauftragten und zur flächendeckenden Etablierung von ehrenamtlichen Beiräten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache zumindest in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten geschaffen.
- Die mit den abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum kombinierten 2. und 3. Staatenbericht Deutschlands aus dem Jahr 2023 an die Länder gerichteten Handlungsempfehlungen werden im Sinne eines menschenrechtlichen Pflichtenheftes bearbeitet.
- Die Staatsregierung wirkt entsprechend des gesetzlichen Auftrags aus § 94 Abs. 3 SGB IX konsequent auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Leistungsangebote hin und unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags. Dabei wird der Ressourceneinsatz konventionskonform gesteuert.
- Der Freistaat Sachsen unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe wirksam bei der Tragung von Kostensteigerungen, welche durch das Bundesteilhabegesetz bedingt sind. Da die Umstellung auf die Leistungs- und Vergütungssystematik des neuen Rechts frühestens mit Ende des Jahres 2027 vollzogen sein wird, müssen die einschlägigen Untersuchungszeiträume (vgl. § 23 Abs. 2 SächsAGSGB resp. EinglUVO) über das Jahr 2025 hinaus verlängert werden, um eine realistische Basis zur Abbildung der Kostensteigerungen zu erlangen.
- Es wird unter Einbeziehung bestehender Kompetenzstrukturen in den Bereichen Planen und Bauen, Mobilität und Digitalisierung eine unabhängige Landesfachstelle / Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit etabliert.
- Das Leitprinzip Inklusion wird als Förderziel in allen Förderrichtlinien des Landes verankert. Geförderte Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung unter Einbeziehung einer unabhängigen Landesfachstelle / Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit stets geprüft. Barrierefreiheit ist ein Qualitätsstandard für ein modernes Land und ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft, welches auch vor privaten Akteuren nicht Halt machen darf. Im Ergebnis profitiert die gesamte Gesellschaft davon, ebenso werden spätere kostenintensive Umbauten vermieden.
- Alle Mitarbeiter öffentlicher Stellen sind für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Dies beinhaltet auch das Vorhalten entsprechender Fortbildungsangebote.

## 2. Inklusives Wohnen als Hauptmerkmal einer selbstbestimmten Lebensführung

- Es wird unverzüglich ein zielgerichteter Prozess zur Deinstitutionalisierung auf Grundlage der „Leitlinien zur Deinstitutionalisierung“ (CRPD/C/5) des UN-Fachausschusses angestoßen mit dem Ziel, dass alle Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderungen entscheiden können, wie, wo und mit wem sie leben wollen.
- Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden dahingehend angepasst, dass: im Wohnungsneubau barrierefreies Bauen zum Standard erhoben wird, eine Quotierung von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum erfolgt, die DIN 18040-2 vollumfänglich in die Liste der technischen Baubestimmungen übernommen werden, verpflichtende barrierefreie Lösungen für Bestandsgebäude festgelegt werden und Ausnahmeregelungen auf ein Minimum (z. B. selbstgenutztes Wohneigentum) reduziert werden. Im Übrigen sind verpflichtend angemessene Vorkehrungen vorzusehen.
- Es wird dem tatsächlichen Bedarf entsprechend sozialer, barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen.
- Die Landesförderprogramme zum Abbau von Barrieren werden bedarfsgerecht fortgeführt.
- Das fortgeltende WoFG des Bundes wird durch ein entsprechendes Landesgesetz abgelöst, welches nicht zuletzt im Zuge der „Deinstitutionalisierung“ ermöglicht, dass Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen bzw. inklusive Wohngemeinschaften durch sozialen Wohnungsbau geschaffenen Wohnraum gemeinschaftlich beziehen können.
- Die für die allgemeine Wohnungsbauförderung und für die Förderung von Einrichtungen zuständigen Ressorts ermöglichen zur Realisierung von erforderlichen adäquaten Vorhaben Förderverfahren wie aus einer Hand.
- Das SächsWTG einschließlich der SächsWTVVO wird nach der vollständigen Umstellung des Leistungsgeschehens auf die Vorgaben des BTHG evaluiert und ggf. novelliert.

## 3. Bildung

- Im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung von § 22a Abs. 4 SGB VIII wird im Sächs-KitaG auch für Kinder mit Behinderungen ein vorbehaltloses Recht auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung eingeführt.
- Die Staatsregierung bekennt sich zum Recht auf inklusive Bildung. In einem ersten Schritt zur Verringerung der Exklusionsquote wird der Ressourcenvorbehalt in § 4c SächsSchulG dahingehend modifiziert, dass im Gebiet eines jeden Kooperationsverbundes in jeder Schulart die inklusive Unterrichtung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderschwerpunkten fachlich, personell und sächlich bedarfsgerecht sichergestellt werden muss. Dies schließt die sich daraus ergebende Schülerbeförderungsrealisierung ein. Ein weiterer Ausbau der Förderschulstrukturen und neuer Förderschulstandorte erfolgt nicht.
- Inklusive Bildung bedeutet auch, dass vorrangig die Regelsysteme Kita und Schule in die Lage versetzt werden, die Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu gewährleisten.
- Die Schulträger werden verstärkt bei der Schaffung von Barrierefreiheit an den Schulen unterstützt.
- Die Menschen mit Behinderungen erhalten als eine an Bildung beteiligter gesellschaftliche Gruppe über den Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen jeweils einen Sitz im Landesbildungsrat und im Landesbeirat für Erwachsenenbildung.

- Es werden unabhängige Beratungsangebote für die verschiedenen Etappen der Bildungsbiografie und deren Übergänge (Kita-Grundschule, Grundschule-weiterführende Schule, Schule-Ausbildung) gewährleistet.
- Es wird sichergestellt, dass zur bedarfsgerechten Begleitung, Unterstützung, Beratung und Assistenz von bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen spezifische Fortbildungsangebote angeboten werden. Dies betrifft u. a. solche zum Gebärdensprachdozenten, zum Genesungsbegleiter und zur Taubblindenassistenz.
- Die Staatsregierung setzt sich für die Implementierung inklusionsbezogener Inhalte in allen relevanten Studien- und Prüfungsordnungen der Sächsischen Hochschulen ein. Menschen mit Behinderungen sind hierbei als Experten in eigener Sache in den Lehrprozess unter Schaffung entsprechender Arbeitsplätze einzubeziehen.

#### 4. Einen inklusiven Arbeitsmarkt gestalten

- Der Freistaat Sachsen wird seiner besonderen Vorbildfunktion gerecht, indem er in allen Ministerien und nachgeordneten Bereichen eine Pflichtquote von 6 v. H. bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen anstrebt. Dabei kommen dem Budget für Arbeit und der verstärkten Einstellung von Studierenden mit Behinderungen („Landesqualifizierungsmaßnahme“) besondere Bedeutung zu.
- Der Freistaat Sachsen wird verstärkt das Instrument des § 224 SGB IX zur Vergabe von Aufträgen an Inklusionsbetriebe und Werkstätten für behinderte Menschen nutzen. Soweit sogenannte Außenarbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, ist in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure zu prüfen, ob die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis beim Freistaat Sachsen, ggf. im Rahmen eines Budgets für Arbeit oder anderer übergangsf flankierender Fördermöglichkeiten, in Frage kommt.
- Der Ressourceneinsatz investiver Fördermittel des Landes zugunsten der Werkstätten für behinderte Menschen wird konventionskonform umgesteuert. In einem ersten Schritt werden Neubauten, Ersatzneubauten und Erweiterungen grundsätzlich nicht mehr gefördert. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen wird dabei gewahrt.
- Das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ wird fortgeführt und bei Bedarf auf sich ändernde Gegebenheiten angepasst.
- Die Finanzierung von Zuverdienstangeboten für die steigende Zahl chronisch psychisch kranker Menschen wird bedarfsgerecht aufgestockt.
- Die Beschäftigung von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen wird durch die Förderung entsprechender Konzepte gesichert.

#### 5. Inklusives Gesundheits- und Pflegewesen

- Bei Neuzulassung, Übernahmen und Umbau von Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen ist die Schaffung barrierefreier Strukturen verpflichtend und wird mit geeigneten Instrumenten gefördert. Dies beinhaltet auch die barrierefreie Erreichbarkeit der Praxen mit dem ÖPNV in einem zumutbaren Zeitrahmen von max. 45 Minuten.
- Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB) müssen flächendeckend und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, damit eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet ist. Die Zulassungsvoraussetzungen und Behandlungen für Menschen mit Behinderungen müssen ohne Beschränkungen (etwa ab einem bestimmten Grad der Behinderung oder Merkzeichen) nach § 119c SGB V umgesetzt werden.
- Die Schaffung eines inklusiven Gesundheitssystems wird mit der Einrichtung einer

Professur für inklusive Medizin an einer der Hochschulen flankiert.

- Der Freistaat Sachsen setzt sich auf Bundesebene initiativ dafür ein, dass auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, welche in Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI leben, in den vollen Genuss der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung kommen und damit § 43a SGB XI überwunden wird.
- Es werden wieder Landesärzte nach § 35 SGB IX für alle medizinischen Fachrichtungen bestellt.

## 6. Kinder, Jugend und Familie

- Die Tätigkeit der Fachstelle „Unterstützte Elternschaft“ als Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern wird in eine dauerhafte Förderung überführt.
- Die Datenlage zu Familien mit behinderten Eltern insbesondere zu Fremdunterbringung und Sorgerechtsverfahren wird verbessert.
- Die Zuständigkeit der Clearingstelle nach § 10a Abs. 1 SächsAGSGB wird dahingehend erweitert, dass alle Kinder und Jugendlichen mit Eingliederungshilfebedarf (einschließlich § 35a SGB VIII) Zugang zum Clearingverfahren erhalten. Im Weiteren ist im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung der sog. „Großen Lösung SGB VIII“ für die dann generell im SGB VIII verortete Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.
- Der Wirkungsbereich der Arbeitsgemeinschaft nach §§ 94 Abs. 4 SGB IX und 10a Abs. 2 und 3 SächsAGSGB wird auf Aspekte der Eingliederungshilfe nach SGB VIII ausgeweitet.
- Zur Umsetzung der sogenannten „Großen Lösung SGB VIII im Freistaat Sachsen wird eine Task Force unter Beteiligung aller relevanten Akteure eingesetzt.

## 7. Nachteilsausgleiche zeitgemäß gestalten

- Im Landesblindengeldgesetz wird eine Dynamisierungsklausel für die Geldleistungen eingeführt, welcher sich an der Entwicklung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV orientiert. Die Gesetzesbezeichnung ist an die Inhalte anzupassen.
- Die Definition von Gehörlosigkeit nach § 1 Abs. 4 LBlindG wird an jene zur Zuerkennung des Merkzeichens „Gl“ im Feststellungsverfahren nach SGB IX (Anlage 2 zu § 2 VersMedV) angeglichen.
- Es wird, u. a. auf der Basis der „Studie zu Unterstützungsbedarfen von Menschen mit besonderen Behinderungen“ (SMS) geprüft, ob weitere anspruchsberechtigte Personengruppen in den persönlichen Geltungsbereich des LBlindG einbezogen werden.
- Durch eine gesetzliche Klarstellung wird dafür Sorge getragen, dass der Vollzug des LBlindG aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller durchgängig digital barrierefrei gewährleistet ist.

## 8. Schutz vor Gewalt

- Die Schutz-, Beratungs- und Hilfesysteme für alle Geschlechter, insbesondere Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, einschließlich der Zugänge zu Polizei und Staatsanwaltschaft, Psycho- und Traumatherapien werden umfassend barrierefrei für alle Behinderungsarten ausgestaltet.
- Die aufgabengerechte Ausstattung der Heimaufsicht mit Personal- und Sachmitteln wird extern geprüft und bei Bedarf angepasst.
- Zum wirksamen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt, insbesondere (aber nicht nur) in Sonderstrukturen wird aufbauend auf dem Projekt „KogGE“ (Fach- und Koordinierungsstelle gegen Gewalt in Einrichtungen) und dessen Ergebnissen

eine unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle unter Zurverfügungstellung entsprechender Ressourcen etabliert, ggf. beim Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

- Die Heimaufsicht wird ressourcenmäßig gestärkt, um ihren gesetzlichen Auftrag in der gebotenen Qualität und Quantität ausführen zu können.

## 9. Barrierefreiheit

- Bei Großveranstaltungen des Freistaates Sachsen werden sog. „Toiletten für ALLE“ eingesetzt, um auch Menschen mit komplexen Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Förderfähigkeit dieser Infrastruktur in entsprechenden Förderrichtlinien zu verankern.
- Der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) wird gestärkt, indem diesem Kompetenzzentrum ein seinem Selbstverständnis gerecht werdendes und entsprechend der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vollumfänglich barrierefrei ausgestattetes Dienstgebäude zur Verfügung gestellt wird.
- Für den Einsatz von Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache wird geprüft, wie durch die Nutzung von KI eine breitere Anwendung ermöglicht und gefördert werden kann.
- Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Nahverkehrsplänen durch die Rechtsaufsichtsbehörde werden Ausnahmetatbestände hinsichtlich der Schaffung von Barrierefreiheit (§ 8 Abs. 3 PBefG) zu einem Schwerpunkt erhoben.
- Die DIN 18040-3 (Öffentlicher Verkehrsraum) wird in die Liste der Technischen Bau Bestimmungen aufgenommen.
- Das Land prüft die zentrale Zurverfügungstellung von ausgewählten Antragsformularen und dazugehörigen Erläuterungen und Merkblättern in Leichter Sprache und digitalem barrierefreiem Format für die kommunale Ebene.

## 10. Politische Teilhabe

- Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter und ihre Organisationen sind nach dem Prinzip „Nichts über uns ohne uns“ in alle Menschen mit Behinderungen betreffende Prozesse barrierefrei einzubeziehen. Dies schließt die Ausstattung mit den entsprechenden Ressourcen ein.
- Unter Einbeziehung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern der Menschen mit Behinderungen werden die vorhandenen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen evaluiert und sich daraus ergebende Handlungsempfehlungen dem Landtag übergeben.
- Bei Sitzungen des Landtages werden schrittweise die Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache und in Leichte Sprache sowie Schriftdolmetschung etabliert.

## 11. Sport

- Die Staatsregierung fördert die Inklusion im organisierten Sport einschließlich des Einsatzes von Inklusionscoaches und sichert die nachhaltige Wirkung der Special Olympics World Games Berlin 2023 durch eine Verstetigung der entsprechenden Strukturen auf Landesebene.

Dresden, August 2024